

Rechtsanwaltskammer Sachsen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6 • 01099 Dresden
Telefon (0351) 31 85 9 -0
Telefax (0351) 3 36 08 99
info@rak-sachsen.de
www.rak-sachsen.de

Rechtsanwaltskammer Sachsen • Glacisstraße 6 • 01099 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
Frau Staatsministerin Katja Meier
staatsministerin@smj.justiz.sachsen.de

Gerichtsfach Nr. 49 und 62, OLG Dresden

Der Vorstand

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts
Dresden
verwaltung@olg.justiz.sachsen.de

Herrn Präsidenten des Sächsischen
Oberverwaltungsgerichts
verwaltung@ovg.justiz.sachsen.de

Herrn Präsidenten des Sächsischen
Landesarbeitsgerichts
verwaltung@lag.justiz.sachsen.de

Frau Präsidentin des Sächsischen
Landessozialgerichts
verwaltung@lsg.justiz.sachsen.de

Frau Präsidentin des Sächsischen Finanzgerichts
verwaltung@fgl.justiz.sachsen.de

Bitte immer angeben
A/4/2020

Ansprechpartner

Durchwahl

Datum
20.03.2020

Herausforderungen der Coronapandemie für die sächsische Anwaltschaft

Sehr geehrte Frau Staatsministerin, sehr geehrte Frau Meier,
sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten,

die aktuelle Situation der sich nach wie vor ausbreitenden Coronapandemie und die zu ihrer Einschränkung veranlassten staatlichen Maßnahmen treffen selbstverständlich auch die sächsische Anwaltschaft massiv. Als Organ der Rechtspflege stellt sich die Anwaltschaft diesen Herausforderungen, um den Rechtsgewährungsanspruch sicherzustellen und einem Stillstand der Rechtspflege entgegenzuwirken. In der anliegenden Presseerklärung vom 18.03.2020 haben wir dies deutlich gemacht.

Wir sind zuversichtlich, dass wir diese sehr ernste Krise gemeinsam mit dem erforderlichen Verständnis und Zusammenhalt meistern werden.

Schon jetzt ist absehbar, dass die Auswirkungen der gravierenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens massive wirtschaftliche Folgen für die sächsische Anwaltschaft haben werden. Umso wichtiger ist es daher, dass trotz des eingeschränkten Dienstbetriebes in den Gerichten Kosten- und Vergütungsanträge der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, seien es Anträge auf Vorschussleistungen, auf Festsetzung der PKH- oder VKH-Gebühren gem. §§ 47, 55 RVG oder Kostenfestsetzungsverfahren gem. § 104 ZPO oder gem. § 464b StPO, zügig bearbeitet und entschieden werden. Ich möchte Sie bitten, darauf im Rahmen Ihrer Dienstbefugnisse hinzuwirken.

Nicht wenige Rechtsanwaltskanzleien in Sachsen sind aufgrund ihrer Mandats- und Mandantenstruktur auf die Zahlungen aus der Staatskasse nicht nur im Krisenfall angewiesen, um ihr wirtschaftliches Überleben und das ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sichern. Hinzu kommt, dass die Vergütungen gerade im Bereich der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie der Pflichtverteidigung regelmäßig nicht kostendeckend sind und der Anwaltschaft ein Sonderopfer zur Sicherstellung des Rechtsgewährungsanspruches abverlangen.

Viele Bürgerinnen und Bürger, viele Unternehmen in Sachsen sehen sich einer schwierigen, ungewissen und in vielen Fällen auch existenziell bedrohlichen Situation gegenüber, die mit hoher Wahrscheinlichkeit noch einige Zeit andauern wird. Damit verbunden ist eine Vielzahl von rechtlichen Fragen und Ungewissheiten, die an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte herangetragen werden und die sie im Interesse ihrer Mandantschaft auch beantworten werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Anwaltschaft ihrer Aufgabe als Organ der Rechtspflege und berufener unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten gerecht werden kann. Das kann sie jedoch nur, wenn sie wirtschaftlich stark ist und bleibt.

Ohne die Anwaltschaft kann eine Aufrechterhaltung der Rechtspflege nicht gelingen. Ich möchte Sie daher ebenfalls bitten, soweit dies im Rahmen der Ressortabstimmung möglich ist, darauf hinzuwirken, dass die besondere Aufgabe und Stellung der Anwaltschaft bei allen noch zu treffenden Verfügungen mit dem Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus zu stoppen, von den staatlichen Stellen ausreichend berücksichtigt werden.

So benennt die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes über Maßnahmen anlässlich der Coronapandemie Schließung der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16.03.2020 nicht die Anwaltschaft als Bereich der kritischen Infrastruktur. Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Justizvollzug werden dagegen in der Anlage 2 der Allgemeinverfügung als Bereiche der kritischen Infrastruktur definiert. Ich habe mich daher an die Sächsische Sozialministerin gewandt und eine unverzügliche Aufnahme der Anwaltschaft in die Auflistung der Anlage 2 gefordert. Bis dahin kann nicht gewährleistet werden, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Anwaltskanzleien einen Anspruch auf Notbetreuung ihrer Kinder geltend machen können.

Sollte es zu der Anordnung einer Ausgangssperre in den nächsten Tagen kommen, ist sicherzustellen, dass von Anfang an Ausnahmen für die Berufsausübung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte enthalten sind.

Sehr geehrter Frau Staatsministerin, sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten, ich bin mir sicher, dass wir mit einem gemeinsamen und vertrauensvollen Handeln die aktuelle Krise aufgrund der Coronapandemie unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze und eines menschlichen

Miteinanders bewältigen werden. Die sächsische Anwaltschaft setzt sich dafür mit aller Kraft ein. Wir stehen Ihnen jederzeit für Fragen und schnelle und unkomplizierte Abstimmungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Haselbach', written in a cursive style.

Dr. D. Haselbach
Präsident

Anlage